

Jürgen Kohlheim
Vorsitzender Richter am VG a.D. – Rechtsanwalt
Vizepräsident des Deutschen Schützenbundes e.V.



Schriftliche Stellungnahme zur Änderung des Waffengesetzes

Innenausschuss A-Drs 16(4)626, BT-Drucksachen 16/12395, 16/12477, 16/12663

Zu den in der A-Drs. 16(4)626 – Artikel 3 Nr. 5 – und den in o.a genannten Anträgen beabsichtigten Änderungen des Waffenrechts nehme ich wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Der tragische Amoklauf von Winnenden ist mit einer Waffe geschehen, die ein Mitglied im örtlichen Schützenverein entgegen den bestehenden gesetzlichen Regelungen offensichtlich vorsätzlich und rechtswidrig aufbewahrt hat und so den Zugriff eines Nichtberechtigten, seines Sohnes, ermöglicht hat. Dies ist nunmehr der Anlass für die in Anträgen geforderten Verschärfungen des Waffenrechts. Die Bundesrepublik Deutschland hat seit dem 1.4.2003 – erneut verschärft am 1.4.2008 – ein strenges und auch ein gutes Waffenrecht, das Waffenbesitz nur staatlich überprüften Sportschützen ermöglicht, die zudem Mitglied in einem staatlich anerkannten Schießsportverband sein müssen und auf der Grundlage einer staatlich genehmigten Sportordnung den Schießsport ausüben dürfen. Eine derartige Regelungsdichte gibt es in keinem anderen Land der Europäischen Union. Die Einhaltung der strengen Regelungen des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetzverordnung durch die legalen Waffenbesitzer und bereits jetzt vorhandenen Möglichkeiten der Kontrollen durch die zuständigen Behörden reichen daher grundsätzlich aus, um nach menschlichem Ermessen einen Waffenmissbrauch zu verhindern. Die nach der Ausschussdrucksache geplanten weiteren Verschärfungen sollen dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis Rechnung tragen.

II. Änderungsantrag A-Drs 16(4) 626

Der Änderungsantrag enthält eine Reihe von Verschärfungen des geltenden Rechts, die von den Sportschützen Einschränkungen in ihrer Sportausübung fordern. Jedoch wird weiterhin die schießsportliche Betätigung in unseren Disziplinen ermöglicht, so dass sich die Regelungen letztlich als ausgewogener Kompromiss zwischen den Anforderungen an die öffentliche

Sicherheit und den Erfordernissen zur Ausübung des Schießsports darstellen. Dennoch sind aus Sicht der Sportschützen in Einzelpunkten geringe Änderungen erforderlich, um bei der strengen Auslegung des Gesetzes in der waffenrechtlichen Praxis nicht zu vermeidbaren und nicht gewollten Einschränkungen zu kommen, die sicherheitlich nicht relevant sind.

1. Nr. 5 b) – neuer Satz 3 zu § 4 Abs. 4

Mit der Anfügung soll eine Überprüfung des Bedürfnisses jederzeit ermöglicht werden. Die Neuregelung stellt die Überprüfung in das Ermessen der Behörden und trifft keinerlei zeitliche Vorgaben oder Regelungen der Art und Weise für diese Überprüfung. Damit wird es den Behörden ermöglicht, jederzeit ohne jegliche Beschränkung die Prüfung durchzuführen. Dies führt zu einer erheblichen Belastung nicht nur unserer Schützen, sondern vor allem auch für unsere im Ehrenamt tätigen Vereins- und Verbandsverantwortlichen, wenn diese in die Überprüfung eingebunden werden. Die Neuregelung berücksichtigt zudem nicht, dass Sportschützen aus vielerlei Gründen zeitweise nicht mehr zur Ausübung des Schießsports kommen.

Die Neuregelung ist daher zum einen frauenfeindlich, denn gerade unsere weiblichen Mitglieder setzen mit dem Schießsport aus, wenn sie eine Familie gründen und Kinder bekommen. Erst wenn diese "aus dem größten" heraus sind, finden sie nach einigen Jahren den Weg zurück zum Schießsport. Müssten sie – für die Auszeit während der Kindererziehung – ihre Waffen mangels Bedürfnisses abgeben, wäre dies nicht nur ein erheblicher finanzieller Verlust, sondern sie würden kaum einen Neuanfang im Schießsport machen.

Zum anderen ist die Neuregelung auch arbeitnehmerfeindlich, denn viele unserer Sportschützen lassen im Alter von etwa 30 bis 40 Jahren den Schießsport ruhen, bleiben aber Mitglied im Verein des staatlich anerkannten Schießsportverbandes. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, dass zum einen die Gründung einer Familie und evtl. der Hausbau, zum anderen aber die berufliche Inanspruchnahme keine ausreichende Zeit für die sportliche Betätigung übrig lassen. Ebenso führt die Globalisierung der Wirtschaft häufig dazu, dass Arbeitnehmer ihre schießsportliche Betätigung wegen längerer Auslandsaufenthalte unterbrechen müssen. Auch diese Schützen bleiben jedoch weiterhin im Schießsportverein, sie setzen lediglich ein paar Jahre mit dem Schießsport aus und kehren, nachdem sie familiär und beruflich gefestigt sind, wieder zum Schießsport zurück.

Wenn in diesen Fällen über den Widerruf nach § 45 – wie in der Begründung dargestellt – die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen werden, ist davon auszugehen, dass diese Schützen für den Schießsport verloren sind.

Die Regelung des § 8 Abs. 2 sollte daher beibehalten werden.

Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen sind diese Überprüfungen gebührenpflichtig nach den Kostenverordnungen der Länder, so dass hier eine Gelddruckmaschine für die Polizei- und Ordnungsbehörden geschaffen wird. Unsere Schützen gehören leider nicht zu der betuchten Sportgruppe z.B. der Golfspieler, sondern stellen den Querschnitt der Bevölkerung. Und gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind zusätzliche finanzielle Belastungen nicht mehr verkraftbar.

Es liegt zudem im ausschließlich öffentlichen Interesse, festzustellen, ob ein Bedürfnis noch besteht. Denn die damit aufgeworfene Frage dient letztlich dem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis und wäre im Falle des Wegfalls des Bedürfnisses mit der entsprechenden Gebühr abgegolten. Liegt aber das Bedürfnis weiterhin vor, steht der Sportschütze so wie beim ursprünglichen Prüfung anlässlich des Waffenerwerbs; d.h. ihm erwächst aus der staatlichen Überprüfung keinerlei Vorteil, er hat mithin kein eigenes Interesse an der Überprüfung. Es bedarf daher einer Klarstellung – wie in der Begründung zu Nr. 5 j) (§ 36 Abs. 3) formuliert –, dass die Überprüfungen ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgen.

2. Nr. 5 c) – Streichung § 8 Abs. 2

Unmittelbaren Bezug zu der Neuregelung des § 4 Abs. 4 Satz 3 hat die Streichung des Abs. 2 in § 8. Entgegen der Begründung ist diese Regelung nicht überflüssig wegen der Spezialregelung für Sportschützen nach § 14. Die Zielrichtung beider Vorschriften ist jeweils eine andere. § 14 regelt das Bedürfnis für den Erwerb von Waffen, während § 8 Abs. 2 eine Regelung des Bedürfnisses für den Besitz von Waffen als Regelbeispiel darstellt. Diese Bedürfniskonkretisierung ist für Sportschützen besonders wichtig, da damit die bei § 4 aufgezeigten Probleme eines vorübergehenden Aussetzens der schießsportlichen Betätigung gelöst werden können. Für Jäger spielt diese Regelung in der Tat keine Rolle, da für sie – anders als für Sportschützen – die Sonderregelung des § 13 Abs. 2 Satz gilt.

Durch eine klarstellende Neuformulierung des § 14 Abs. 2 könnte insoweit ein Widerspruch vermieden werden.

Es wird daher folgende Neufassung vorgeschlagen: (Änderungen fett)

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört **und das Mitglied diesem gemeldet ist. Für den Erwerb von Schusswaffen ist eine Bescheinigung des**

Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes vorzulegen, durch die glaubhaft gemacht wird, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

Diese Formulierung hat lediglich klarstellende Funktion, dient der besseren Lesbarkeit der Regelung und berücksichtigt, dass die besonderen Kriterien der Nrn. 1 und 2 konkret für den Erwerb von Schusswaffen gelten.

3. Nr. 5 d) – § 14 Abs. 3 Anfügung letzter Halbsatz

Die Neuregelung gebraucht den Begriff "regelmäßig" ohne jede Konkretisierung. Dieses Wort ist jedoch in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 desselben Paragraphen gebraucht und wird in ständiger Auslegung – entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfes vom 7.12.2001 – mit 18 mal Jahr definiert. Eine derartige 18-malige Teilnahme an Wettkämpfen ist faktisch unmöglich, zumal wenn diese – wie in der Begründung gefordert – auf Bezirksebene stattfinden sollen. Der Begriff ist entbehrlich, da das gesetzgeberische Ziel mit der Forderung zur Teilnahme an Schießsportwettkämpfen auch ohne diesen Begriff erreicht wird. Er sollte daher gestrichen werden.

In der Begründung zu dieser Änderung wird dargelegt, dass Wettkämpfe "zumindest auf der untersten Bezirksebene" erforderlich sind. Die Bezirksebene – wobei offen ist, was konkret darunter zu verstehen ist – wird von der Mehrzahl der Schützen nie erreicht werden, denn die Anforderungen für die Qualifikation sind bereits sehr hoch. Wer sich für die Bezirksebene qualifiziert gehört bereits zu den Leistungsschützen und ist oftmals bereits im C-Kader. Gemeint ist wohl, dass Wettkämpfe im Verein nicht ausreichen sollen. Dies wäre in der Begründung (letzter Satz) klarzustellen mit dem Formulierungsvorschlag

"...wenn der Schütze seine Wettkampfteilnahme (nicht nur bei vereinsinternen Wettkämpfen) nachweist."

Damit kommt es zur Teilnahme an über den einzelnen Verein hinausreichenden Wettkämpfen. Bereits dies ist für den Breitensportschützen eine hohe Hürde. Er wird mit dem sog. Grundkontingent auf 2 Kurzwaffen beschränkt und muss intensiv trainieren, um sich für die

nächste Wettkampfebene zu qualifizieren. Der Deutsche Schützenbund bietet – neben anderen – insbesondere mehrere olympische Disziplinen an, für die jeweils unterschiedliche Waffen erforderlich sind. Auch in anderen Sportarten werden unterschiedliche Geräte benötigt, so z.B. in dem bereits erwähnten Golfsport, in dem sehr unterschiedliche Schläger benutzt werden. Die Hürden für eine schießsportliche Betätigung im Breitensport dürfen also nicht so hoch gesetzt werden, dass niemand mehr den Weg in den schießsportlichen Breitensport findet: Denn aus dem Breitensport kommen unsere Talente und unsere Spitzensportler, die olympische Medaillen bringen sollen.

4. Nr. 5 g) – Altersgrenze

Die auf den Kreis der Sportschützen beschränkte Neuregelung der Altersgrenze wird zu Einschränkungen in der Jugendarbeit führen, die jedoch hingenommen werden. Sie beinhaltet vor allem eine Ausnahme für das Schießen mit Langwaffen in den olympischen Disziplinen Trap, Skeet und Doppeltrap. Sie bedarf jedoch der Ergänzung um eine weitere wichtige Ausnahme, nämlich der sog. **Vorderladerwaffen**. Der Deutsche Schützenbund schickt gerade zwei 16-Jährige Sportschützen zu einem Weltcup. Im Vorderladerbereich ist der Deutsche Schützenbund sehr erfolgreich. Bei den letzten Weltmeisterschaften entfiel der Hälfte der Goldmedaillen auf Schützen des Deutschen Schützenbundes. Dies liegt auch daran, dass eine frühzeitige Jugendarbeit betrieben wird. Vorderladerwaffen gehören nicht zu den deliktsrelevanten Waffen, da ihre Handhabung äußerst schwierig ist und sie sich nicht für kriminelle Taten eignen.

Im geplanten Zusatz ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und an die Worte "...oder kleiner" anzufügen:

**einläufige Einzelladerlangwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)
und Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung**

Zur Wortwahl vgl. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nrn. 1.7. und 1.8 WaffG.

5. Nr. 5 j) aa) – Nachweis und verdachtsunabhängige Kontrollen

Die Regelung in Satz 1 zur Nachweispflicht ist ausdrücklich zu begrüßen, da damit von vornherein Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung ausgeräumt sind.

Zur Neuregelung in Satz 2 hat der Deutsche Schützenbund e.V. stets betont, dass er gegen eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung verdachtsunabhängiger Kontrollen keine Einwände hat. Die Neuregelung entspricht von ihrem Wortlaut her den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 13 Abs. 7 Grundgesetz. Ob sie verfassungskonform von den Behör-

den angewandt werden muss die Praxis zeigen. In der Begründung wird unter Hinweis auf § 758a ZPO dargelegt, dass diese Kontrollen nicht zur Unzeit erfolgen dürfen. Da für den Bereich der Schießstätten das Betretensrecht ausdrücklich während der Betriebszeiten (§ 38 Abs. 2) geregelt ist, sollte in der Neuregelung auch eine Konkretisierung für das Betretensrecht von Wohnungen unter Verweis auf § 758a Abs. 4 ZPO aufgenommen werden.

6. Nr. 5 j) bb) – Verordnungsermächtigung

Die Konkretisierung der Verordnungsermächtigung ist wohl entbehrlich, da bereits das geltende Recht die Möglichkeit einräumt, nach dem Stand der Technik verfügbare Sicherungssysteme vorzuschreiben. Sie führt allerdings zu einer Klarstellung der rechtlichen Möglichkeiten. Hinsichtlich der biometrischen Sicherungssysteme ist darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig keine einwandfrei funktionierenden und sicheren Systeme auf dem Markt sind.

7. Nr. 5 k) – sprengstoffrechtliche Erlaubnis

Grund für diese Änderung in § 40 Abs. 3 ist das nach § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 bestehende Umgangsverbot mit den dort näher genannten Gegenständen. Hierunter könnte ein Böller ebenso fallen wie eine Vorderladerwaffe oder eine Munitionshülse, die mit explosionsgefährlichen Stoffen gefüllt werden. Die Änderung ist zur Rechtssicherheit dringend erforderlich. Allerdings wird im letzten Satz – eingeleitet mit "Insbesondere..." – nur ein Teil der Betroffenen aufgeführt. Zur Klarstellung sollten auch die Böllerschützen, Vorderladerschützen und Wiederlader von Munition erwähnt werden, um jegliche Zweifel in der Anwendung des Gesetzes auszuschließen.

Es wird daher angeregt, nach dem Wort "Film- und Fernsehproduktionsstätten" folgende Wörter einzufügen:

oder als Böllerschütze, Vorderladerschütze und Wiederlader von Munition

Damit wäre für alle Beteiligten klargestellt, dass die Erlaubnis nach § 27 SprengG auch für diese Personen den sprengstoffrechtlich erlaubten Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Rahmen der waffenrechtlichen Erlaubnis einschließt.

8. Nr. 5 l) – Waffenregister

Der Deutsche Schützenbund begrüßt ausdrücklich die Einführung eines nationalen Waffenregisters, für die er sich bereits im Vorfeld der Waffenrechtsnovelle 2003 eingesetzt hatte.

9. Nr. 5 m) und n)

Den Änderungen ist zuzustimmen, da sie für die öffentliche Sicherheit sinnvolle Regelungen beinhalten.

10. Nr. 5 r) – Strafvorschrift

Gegen die Einfügung eines Straftatbestandes bei wissentlich und willentlich fehlerhafter Aufbewahrung bestehen keine Bedenken.

11. Nr. 5 t) – Amnestie

Die erneute Amnestieregelung ist ausdrücklich zu begrüßen, da zu hoffen ist, dass der Bestand an illegalen Waffen sich verringert. Damit ist wohl auch dem Antrag der Drs. 16/12663 Rechnung getragen.

IV. Drs. 16/12395 und 16/12477

Mit den Anträge wird vor allem eine Regelung dahin gefordert, den Besitz von Waffen in Privathaushalten zu verbieten und diese in Schützenvereinen oder sonstigen Stellen zu verwahren sowie ständig zu be- und überwachen. Eine derartige zentrale Aufbewahrung führt zu einer Ansammlung von hunderten von Waffen und der entsprechenden Munition. Abgesehen davon, dass Schützenvereine bereits räumlich keine Möglichkeiten haben, alle Sportwaffen einschließlich der erforderlichen Munition zu lagern, würde eine derartige zentrale Aufbewahrungsstelle zu einem begehrten Einbruchsobjekt werden. Dass eine totale Sicherung nicht möglich ist, belegen selbst die Einbrüche in die stark bewachten Munitionsdepots der Bundeswehr. Die Frage einer zentralen Aufbewahrung wurde bereits im Vorfeld der Waffennovelle 2003 diskutiert und insbesondere auch von Fachleuten der Polizei verworfen, weil das Gefahrenpotential gegenüber der anonymen dezentralen Aufbewahrung sich dramatisch erhöhen würde.

Bereits in der früheren DDR gab es staatlich organisierte und bewachte Aufbewahrungsorte für Waffen und Munition der Sportschützen und Jäger; eine Rückkehr zu diesen Zuständen erscheint nicht angezeigt. Den Anträgen sollte daher kein Erfolg beschieden sein.

Wiesbaden/Bonn, 11.6.2009

Jürgen Kohlheim